



INHALTSVERZEICHNIS:

- Zugspitz-Realschule Garmisch-Partenkirchen: Einschreibung für das Schuljahr 2016/17**
- Bekanntmachung der Gemeinde Ohlstadt: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ohlstadt Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- Bekanntmachung der Gemeinde Ohlstadt: Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes Beteiligung der Bürger § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Zugspitz-Realschule Garmisch-Partenkirchen: Einschreibung für das Schuljahr 2016/17

Ab Montag, 09.05.2016 bis Freitag, 13.05.2016 haben Eltern die Möglichkeit, ihren Sohn/ihre Tochter an der Zugspitz-Realschule Garmisch-Partenkirchen, Gamsangerweg 1, für das Schuljahr 2016/17 einzuschreiben.

Für die Schüler aus der **4. Klasse** Grundschule muss ein Übertrittszeugnis der jeweiligen Schule vorgelegt werden, aus dem die Eignung für die Realschule hervorgeht. Andernfalls entscheidet ein dreitägiger Probeunterricht an der Realschule über die Aufnahme.

Schüler aus der **5. Klasse** Mittelschule mit geeignetem Notendurchschnitt und Vorlage des Zwischenzeugnisses können an der Realschule in die 5. Jahrgangsstufe vorangemeldet werden. Die **endgültige** Anmeldung erfolgt dann in den ersten drei Ferientagen der Sommerferien mit dem Original des Jahreszeugnisses.

Zur Einschreibung sind das Original des Übertrittszeugnisses der 4. Klasse, bzw. das Original des Zwischenzeugnisses der 5. Klasse, das Original der Geburtsurkunde sowie gegebenenfalls der Sorge-rechtsbeschluss mit Einverständniserklärung des getrennt lebenden Erziehungsberechtigten mitzubringen.
Für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel (ausgenommen: Bundesbahn und RVO) für den Schulweg nutzen, ist ein Passbild notwendig.
Schüler, die am Probeunterricht teilnehmen, benötigen zusätzlich einen frankierten und adressierten Briefumschlag.

Schüler, die in eine höhere Jahrgangsstufe eintreten wollen, können mit dem Zwischenzeugnis vorangemeldet werden. Eine endgültige Aufnahme ist damit aber noch nicht gewährleistet.
Anmeldeschluss ist der 29.07.2016

Anmeldetermine für den Übertritt in die 5. Jahrgangsstufe:

Montag, 09. Mai 2016 bis Freitag, 13. Mai 2016
09:00 – 12:00 Uhr
Montag zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr

Garmisch-Partenkirchen, 26.04.2016
gez. **Bernd Schober**
Realschuldirektor

2. Bekanntmachung der Gemeinde Ohlstadt: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ohlstadt Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat am 14.04.2016 beschlossen, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet

„Waxensteinstraße“

erstmalig der Öffentlichkeit und den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange bekanntzugeben.

Der Geltungsbereich ist im angefügten Lageplan vom 26.04.2016 ersichtlich und umfasst das Grundstück Fl.Nr. 655, Gemarkung Ohlstadt.

Das Änderungsgebiet ist folgendermaßen umgrenzt:

- Im Westen:** durch ein Teilstück des Bahnhofsweg
- Im Norden:** von der Wohnbebauung Kramerstraße
- Im Osten:** durch ein Teilstück des Breitenweg
- Im Süden:** durch die landwirtschaftlichen Fläche Fl.Nr. 671

Der Änderungsentwurf in der Fassung vom 26.04.2016 kann samt Begründung in der Fassung vom 26.04.2016 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 03.05.2016 bis 03.06.2016

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt, 1. OG, Zi.-Nr. 11 a, während der allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.



Des Weiteren können die oben genannten Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ohlstadt (www.ohlstadt.de) eingesehen werden. Sie finden die Unterlagen unter Rathaus & VG-Ohlstadt – Rathaus Wegweiser – Bauamt – Bauleitplanung.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen gelten gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit der Erstellung eines Plan-Vorentwurfs samt Begründung wurde das Architekturbüro Vera Winzinger beauftragt.

Ohlstadt, 02.05.2016
Gemeinde Ohlstadt
Christian Scheuerer
Erster Bürgermeister

3. Bekanntmachung der Gemeinde Ohlstadt: Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes Beteiligung der Bürger § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat am 14.04.2016 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Gebiet

„Beiderseits der Waxensteinstraße“

erstmalig der Öffentlichkeit und den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange bekanntzugeben.

Der Geltungsbereich ist im angefügten Lageplan vom 27.04.2016 ersichtlich und umfasst das Grundstück Fl.Nr. 655, Gemarkung Ohlstadt.

Das beabsichtigte Plangebiet ist folgendermaßen umgrenzt:

- Im Westen:** durch ein Teilstück des Bahnhofsweg
- Im Norden:** von der Wohnbebauung Kramerstraße
- Im Osten:** durch ein Teilstück des Breitenweg
- Im Süden:** durch die landwirtschaftlichen Fläche Fl.Nr. 671

Der Bebauungs- und Grünordnungs-Entwurf in der Fassung vom 27.04.2016 kann samt Begründung in der Fassung vom 27.04.2016 und Niederschlagswasserbeseitigungskonzept vom 27.04.2016 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 03.05.2016 bis 03.06.2016

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt, 1. OG, Zi.-Nr. 11 a, während der allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Ein Umweltbericht zum Bebauungs- und Grünordnungsplan wird im Laufe des Verfahrens erstellt.

Des Weiteren können die oben genannten Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ohlstadt (www.ohlstadt.de) eingesehen werden. Sie finden die Unterlagen unter Rathaus & VG-Ohlstadt – Rathaus Wegweiser – Bauamt – Bauleitplanung.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen gelten gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit der Erstellung eines Plan-Vorentwurfs samt Begründung und Umweltbericht wurde das Architekturbüro Vera Winzinger beauftragt.



Ohlstadt, 02.05.2016
Gemeinde Ohlstadt
Christian Scheuerer
Erster Bürgermeister

Garmisch-Partenkirchen, 06.05.2016

Landratsamt
Anton Speer
Landrat